Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Imke Byl, Christian Meyer, Belit Onay und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Landesregulierungsbehörde: Droht eine Ungleichbehandlung von kleineren Netzbetreibern?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Christian Meyer, Belit Onay und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 04.04.2019

Der Betrieb der Stromnetze ist staatlich reguliert. Mit der Festsetzung von Erlösobergrenzen legen die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörde fest, welche Investitionen die Netzbetreiber geltend machen und auf die Netzentgelte umlegen können.

Derzeit läuft die Genehmigung der Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode für den Zeitraum 2019 bis 2023. Die zugrunde gelegten Vorgaben der Bundesnetzagentur wurden von einigen Netzbetreibern erfolgreich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf beklagt. Die Bundesnetzagentur hat Rechtsbeschwerde eingelegt, die nun beim Bundesgerichtshof verhandelt wird.

In der zweiten Regulierungsperiode von 2014 bis 2018 wurden für alle Netzbetreiber in Deutschland einheitliche Eigenkapitalzinssätze angewendet.

Die bayrische Landesnetzagentur hat den Netzbetreibern in Bayern zugesagt, dass auch in der dritten Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber die gleichen Zinssätze angewendet werden, unabhängig davon, ob der Netzbetreiber an der Musterklage gegen die Bundesnetzagentur beteiligt war oder nicht.

- Wird die niedersächsische Landesregulierungsbehörde einheitliche Eigenkapitalzinssätze für alle niedersächsischen Netzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode Strom und Gas festsetzen?
- 2. Inwiefern ist es für die Festsetzung von Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom und Gas ausschlaggebend, ob sich ein Netzbetreiber an der Musterklage gegen die Bundesnetzagentur beteiligt hat?
- 3. Wann wird die Landesregulierungsbehörde die Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom und Gas festlegen?
- 4. Müssen die nicht an der Klage beteiligten Netzbetreiber Beschwerde gegen die Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Landesregulierungsbehörde einreichen, um ihre Rechte zu wahren?